



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik
am Mittwoch, 23.01.2019, 18:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Baugesuche
 - 2.1** Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheids
Neubau von 2 Einfamilienhäusern
Tannhauser Str. 65, Flst. 265 in Tannhausen
 - 2.2** Verlängerung der befristeten Baugenehmigung ab dem 31.12.2018 um weitere 5 Jahre
Errichtung einer auf 5 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber,
Spitalweg 26, Flst. 1707 in Aulendorf
 - 2.3** Verlängerung der befristeten Baugenehmigung ab dem 31.12.2018 um weitere 5 Jahre
Errichtung einer auf 3 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber,
Lehmgrubenweg 20, Flst. 522/4 in Aulendorf
 - 2.4** Neubau eines Produktionsgebäudes und einer Überdachung
Sandweg 60, Flst. 1631, Aulendorf
- 3** Neubau Umkleidetrakt Steegersee - Vergabe Sanitärarbeiten
- 4** Sanierung Mühlbach im Bereich Bachstraße / Gerbergasse
- Vergabe Ingenieurleistungen
- 5** Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf - Vorberatung
- 6** Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf - Vorberatung
- 7** Verschiedenes
- 8** Anfragen

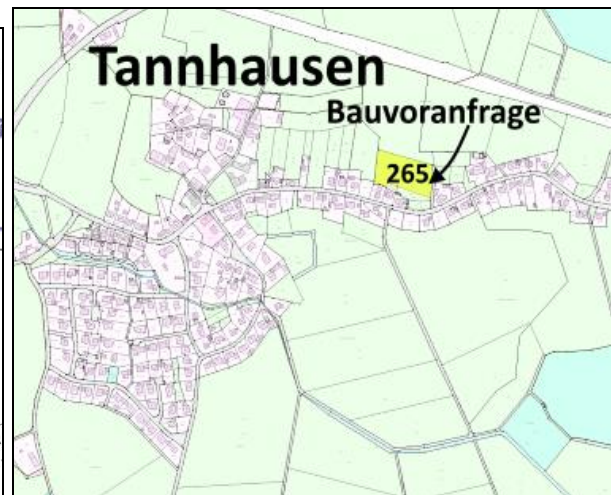
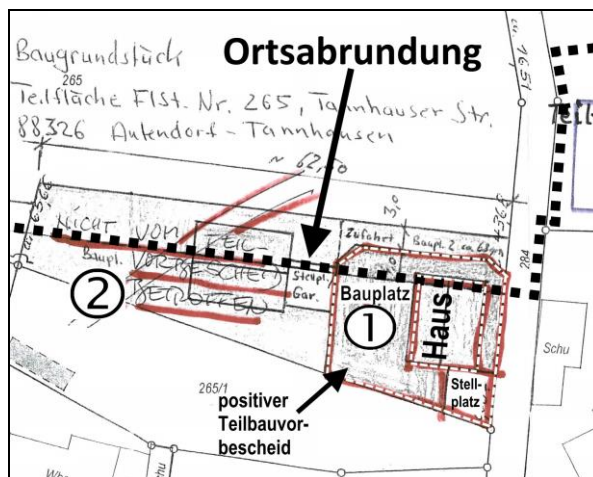
Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz		Vorlagen-Nr. 40/352/2018	
Sitzung am 23.01.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.1 Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheids Neubau von 2 Einfamilienhäusern Tannhauser Str. 65, Flst. 265 in Tannhausen			

Ausgangssituation:

Zum Sachverhalt fanden bisher folgende Beratungen statt:

Sitzung am	Gremium	Status	Sachverhalt	Vorlagen-Nr.
16.01.2013	AUT	Ö	Bauvoranfrage zu Nr. 1 zugestimmt	40/482/2012
20.01.2016	AUT	Ö	Verlängerung Bauvorbescheid zugestimmt	40/968/2015

Die Bauherrschaft hat mit Schreiben vom 30.11.2018 die zweite Verlängerung des positiven Teil-Bauvorbescheides BV/0158/2013 vom 27.02.2013 über die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohnhauses auf dem mit Nr. 1 auf dem Lageplan vom 30.08.2012/04.12.2012 bezeichneten Flurstück Nr. 265 (Teilfläche) beantragt.



Die Bauherrschaft hatte mit der ursprünglichen Bauvoranfrage den Neubau von 2 Einfamilienhäusern und Ausbauvarianten für die Größe und Dachform angefragt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 16.01.2013 sein Einvernehmen nur für den Bauplatz 1 erteilt. Der Ortschaftsratsrat Tannhausen hat am 22.01.2013 ebenfalls nur dem Platz 1 zugestimmt. Der vom Landratsamt Ravensburg erteilte positive Teil-Bauvorbescheid bezieht sich auch nur auf die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Wohnhauses auf dem mit Nr. 1 gekennzeichneten Teilbereich des Flurstücks 265.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Ortsabrandung Tannhausen
Rechtsgrundlage:	§§ 30, 34 BauGB, §§ 57, 62 LBO BW
Gemarkung:	Tannhausen
Eingangsdatum:	30.11.2018

Nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 LBO BW erlischt ein Bauvorbescheid, wenn dieser nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.

Die Bauherrschaft hat am 30.11.2018 fristgerecht einen weiteren Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides vom 27.02.2013 bei der Stadt Aulendorf eingereicht. Der Gültigkeit des Bauvorbescheids kann somit um 3 Jahre verlängert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung des beantragten Vorbescheids besteht, da die Verlängerung der Geltungsdauer in der Sache nichts anderes bedeutet, als die Erteilung eines neuen Vorbescheids. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.

Eine Verlängerung des Bauvorbescheides ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34 BauGB zu prüfen.

Das geplante Bauvorhaben Nr. 1 liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundung Tannhausen. Maßgebend für den Geltungsbereich sind hier nicht die Grundstücksgrenzen oder die Zufahrten, da diese in den Außenbereich hineinragen dürfen. Für die Abgrenzung zum Außenbereich sind allein die Hauskanten der Gebäude heranzuziehen. Im vorliegenden Fall kann die Dicke der Abgrenzungslinie positiv für die Bauherrschaft gewertet werden. Unter Zugrundelegung der Außenkante der Ortsabrundungslinie befindet sich das auf Platz Nr. 1 geplante Gebäude innerhalb der Ortsabrundung.

Da es sich bei der Ortsabrundung um keinen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 BauGB handelt, erfolgt die weitere planungsrechtliche Beurteilung im Übrigen nach § 34 BauGB. Die Umgebungsbebauung entspricht einem Misch- bzw. Dorfgebiet. Die geplante Wohnbebauung fügt sich damit planungsrechtlich in die nähere Umgebung ein.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheides um drei Jahre zu erteilen.

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zur Verlängerung des positiven Teil-Bauvorbescheides vom 27.02.2013 um drei Jahre wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Tannhausen erteilt.

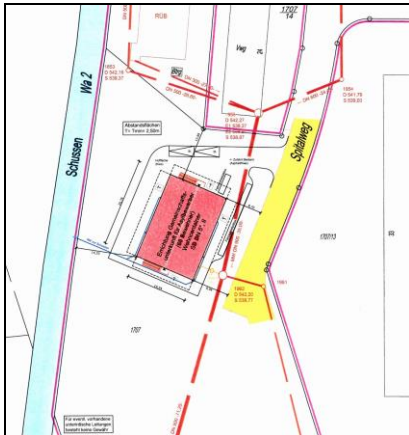
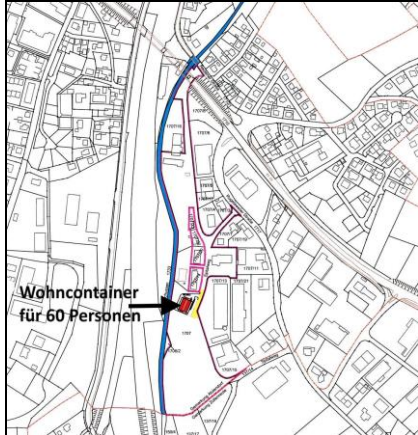
Anlagen:

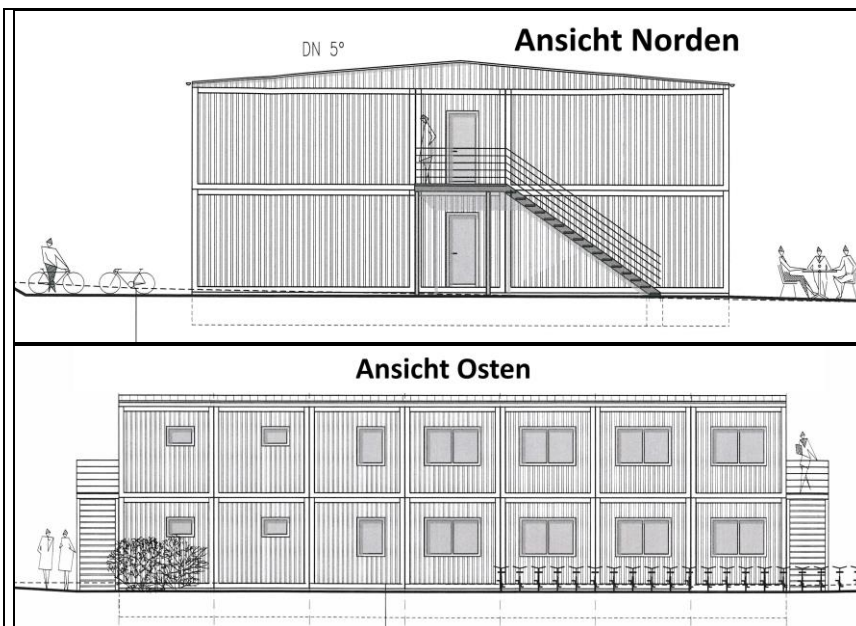
Lageplan
Antrag auf Verlängerung
Teil-Bauvorbescheid vom 27.02.2013

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 15.01.2019

Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz			Vorlagen-Nr. 40/353/2018	
Sitzung am 23.01.2019		Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.2 Verlängerung der befristeten Baugenehmigung ab dem 31.12.2018 um weitere 5 Jahre Errichtung einer auf 5 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber, Spitalweg 26, Flst. 1707 in Aulendorf				
Ausgangssituation: Zum Sachverhalt fanden bisher folgende Beratungen statt:				
Sitzung am 16.03.2016	Gremium AUT	Status Ö	Sachverhalt Bauvorhaben zugestimmt	Vorlagen-Nr. 40/018/2016
Der Eigenbetrieb des Landkreises IKP hat mit Schreiben vom 12.11.2018 die Verlängerung der bis zum 30.04.2021 befristeten Baugenehmigung BA/0578/2016 vom 27.04.2016 über die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber auf dem Flurstück Nr. 1707, Spitalweg 26, in Aulendorf beantragt.				
Die gesetzliche Grundlage zur Verlängerung des Vorhabens nach §25a (4) EnEV ermöglicht eine Verlängerung der Genehmigung um 5 Jahre nur noch bei Antragstellung spätestens bis 31.12.2018.				
Daher hat der Antragsteller nun vor Ablauf der Befristung der Genehmigung einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung gestellt, um zusätzlich ca. 2,5 Jahre länger, bis 31.12.2023, die Asylunterkunft aufrecht erhalten zu können.				
 				
Auf dem betroffenen Flurstück wurde ein zweigeschossiger Wohncontainer mit Satteldach errichtet.				



Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Unbeplanter Innenbereich
 Rechtsgrundlage: § 34 BauGB
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingangsdatum: 18.12.2018

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im unbeplanten Innenbereich richtet sich die Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die zur Erteilung der Baugenehmigung vom 27.04.2016 geltende Sach- und Rechtslage hat sich bis dato nicht geändert.

Mit § 25a EnEV – Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen – ist eine befristete Baugenehmigung für Gebäude zur Asylunterbringung möglich, welche die Vorgaben der EnEV nicht einhalten.

Die auf 5 Jahre befristete Standzeit dieser Wohncontainer kann auf dieser Rechtsgrundlage nur noch bis zum 31. Dezember 2018 um weiter 5 Jahre verlängert werden.

§ 25a EnEV(4)

Die Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor.

Es haben sich keine Eigentumsveränderungen bei Angrenzern innerhalb der Zeit der gültigen Baugenehmigung ergeben, daher muss keine erneute Angrenzerbefragung durchgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung um fünf Jahre zu erteilen.

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung vom 27.04.2016 bis zum 31.12.2023 wird erteilt.

Anlagen:

Übersichtsplan, Lageplan, Antrag auf Verlängerung

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister

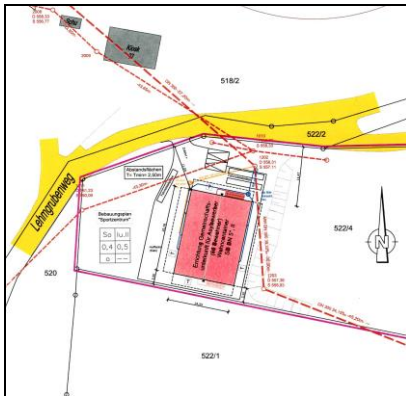
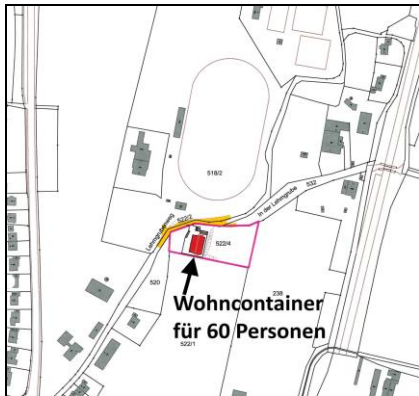
☐ Hauptamt

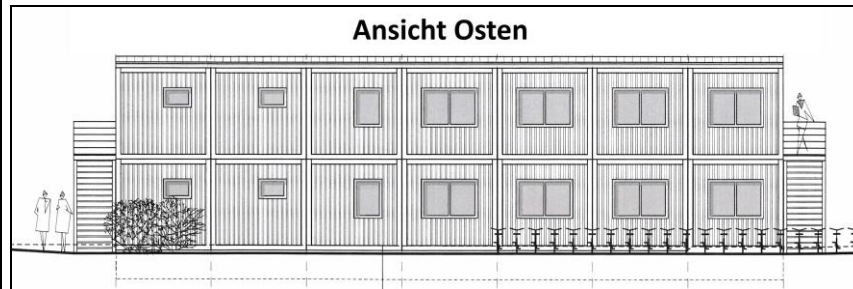
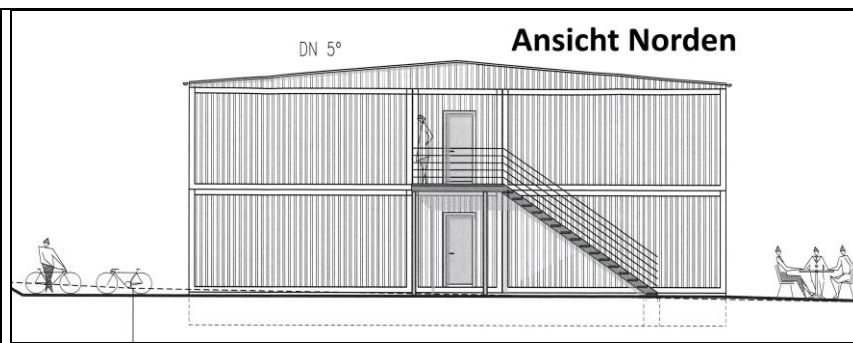
☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 15.01.2019

Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz			Vorlagen-Nr. 40/354/2018	
Sitzung am 23.01.2019		Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.3 Verlängerung der befristeten Baugenehmigung ab dem 31.12.2018 um weitere 5 Jahre Errichtung einer auf 3 Jahre befristeten Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber, Lehmgrubenweg 20, Flst. 522/4 in Aulendorf				
Ausgangssituation: Zum Sachverhalt fanden bisher folgende Beratungen statt:				
Sitzung am 16.03.2016	Gremium AUT	Status Ö	Sachverhalt Bauvorhaben zugestimmt	Vorlagen-Nr. 40/019/2016
Der Eigenbetrieb des Landkreises IKP hat mit Schreiben vom 12.11.2018 die Verlängerung der bis zum 30.04.2021 befristeten Baugenehmigung BA/0574/2016, vom 21.04.2016 über die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerber auf dem Flurstück Nr. 522/4, Lehmgrubenweg 20, in Aulendorf beantragt.				
Die gesetzliche Grundlage zur Verlängerung des Vorhabens nach §25a (4) EnEV ermöglicht eine Verlängerung der Genehmigung um 5 Jahre nur noch bei Antragstellung spätestens bis 31.12.2018.				
Daher hat der Antragsteller nun vor Ablauf der Befristung der Genehmigung einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung gestellt, um zusätzlich ca. 2,5 Jahre länger, bis 31.12.2023, die Asylunterkunft aufrecht erhalten zu können.				
 				
Auf dem betroffenen Flurstück wurde ein zweigeschossiger Wohncontainer mit Satteldach errichtet.				



Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Sportzentrum vom 30.03.1982
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingangsdatum: 18.12.2018

Der Bebauungsplan Sportzentrum setzt für das Quartier ein Sondergebiet (SO) fest, in dem lediglich Anlagen für Verwaltungen und sportliche Zwecke zugelassen sind. Da Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende in ihrer Nutzungsart entweder als "Anlagen für soziale Zwecke" oder zum "Wohnen" anzusehen sind war die Erteilung einer Befreiung erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es wurden folgende Befreiungen erteilt.

- Befristete Errichtung einer mobilen Wohncontaineranlage als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge für 3 Jahre
- Überschreitung der Baugrenze
- Abweichende Dachform - Satteldach anstatt Flach-/Pultdach

Da im Bebauungsplan die Nutzung für soziale Zwecke nicht zugelassen ist, war die Erteilung einer Befreiung nicht möglich, da in diesem Fall die Grundzüge der Planung berührt sind.

Mit den gesetzlichen Änderungen in § 246 Abs. 12 BauGB war ab 24.10.2015 die Erteilung einer Befreiung für die Nutzung als befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende aufgrund des vorübergehenden Charakters dieser Vorschrift auch dann möglich, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind.

Die Befreiung war unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die zur Erteilung der Baugenehmigung vom 27.04.2016 geltende Sach- und Rechtslage hat sich bis dato nicht geändert.

Mit § 25a EnEV – Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen- ist eine befristete Baugenehmigung für Gebäude zur Asylunterbringung möglich, welche die Vorgaben der EnEV nicht einhalten.

Die auf 5 Jahre befristete Standzeit dieser Wohncontainer kann auf dieser Rechtsgrundlage nur noch bis zum 31. Dezember 2018 um weiter 5 Jahre verlängert werden.

§ 25a EnEV(4)

Die

Ausnahme von den Anforderungen dieser Verordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 auch für die in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor.

Es haben sich keine Eigentumsveränderungen bei Angrenzern innerhalb der Zeit der gültigen Baugenehmigung ergeben, daher muss keine erneute Angrenzerbefragung durchgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung um fünf Jahre zu erteilen.

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zur Verlängerung der befristeten Baugenehmigung vom 21.04.2016 bis zum 31.12.2023 wird erteilt.

Anlagen:

Übersichtsplan, Lageplan, Antrag auf Verlängerung

Beschlussauszüge für
☐ Bürgermeister

☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 15.01.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz		Vorlagen-Nr. 40/356/2019	
Sitzung am 23.01.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.4 Neubau eines Produktionsgebäudes und einer Überdachung Sandweg 60, Flst. 1631, Aulendorf			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Produktionsgebäudes und einer Überdachung im Sandweg 60, Flst. 1631, in Aulendorf. Das geplante Produktionsgebäude überbaut eine Grundfläche von 96,49 m x 24,49 m mit einer Gesamthöhe von 9,50 m. Das Gebäude soll als Stahlbetonskelett mit Sandwichpaneelen als Wandverkleidung errichtet werden. Als Dachform ist ein Flachdach als Foliendach vorgesehen. Die Lage der neuen Produktionshalle befindet sich zwischen 2 Bestandsgebäuden. Als Anschluss eines bestehenden Produktionsgebäudes an ein bestehendes Lagergebäude soll eine Überdachung errichtet werden. Dieses Flachdach auf 6,00 m Höhe überspannt eine Fläche von 29,13 m x 12,90 m und erhält an der Längsseite eine Wandverkleidung aus Sandwichpaneelen als Windschutz. Das Bauwerk wird als Stahlkonstruktion errichtet. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Sandäcker vom 27.02.1985 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 20.12.2018 Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Sandäcker. Der Bebauungsplan Sandäcker setzt für das Quartier ein Industriegebiet fest. Mit der Festsetzung einer Baumassenzahl von 5,0 ist die maximale Verdichtung der Bebauung geregelt. Einschließlich der Ergänzung der Produktionshalle bleibt die Gesamtbebauung weit unter diesem Maximalwert. Als Dachform ist im Bebauungsplan Flachdach oder Sheddach festgesetzt. Es handelt sich um eine Restrukturierung der Produktion von Maschinenbauelementen. Hierfür sollen weitere Gebäude auf dem Grundstück des Antragstellers ergänzt werden. Es werden keine weiteren Arbeitsplätze generiert. In diesem Fall sind auch keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich. Dem Antrag liegt für die geplanten Gebäude sowie die Feuerwehrumfahrung ein Brandschutzkonzept bei. Die erforderlichen Abstandsflächen werden vom Landratsamt geprüft werden. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.			
Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben.			

Anlagen:

Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten, Überdachung

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister

☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 15.01.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/357/2019	
Sitzung am 23.01.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3 Neubau Umkleidetrakt Steegersee - Vergabe Sanitärarbeiten			
Ausgangssituation: Die Sanitärarbeiten für den neuen Umkleidetrakt wurden im Dezember 2018 beschränkt ausgeschrieben. An 6 Firmen wurden Ausschreibungsunterlagen zur Abgabe eines Angebotes versendet. Zur Submission am 09.01.2019 ging ein Angebot ein. Die geprüfte Angebotssumme liegt bei netto 41.768,52 € und etwas über der Kostenschätzung. Die Kostenschätzung liegt bei netto 40.000,00 €. Das Angebot wird trotz der geringen Kostenüberschreitung als wirtschaftlich gesehen. Die Verwaltung versucht mit dem Bieter bis zur Beauftragung noch ein Abgebot auszuhandeln. Die Verwaltung schlägt vor, die Sanitärarbeiten an die Firma Tyborski GmbH aus Bad Saulgau zum Bruttopreis von 49.704,54 € zu vergeben.			
Beschlussantrag: Die Sanitärarbeiten werden an die Firma Tyborski GmbH aus Bad Saulgau zum Bruttopreis von 49.704,54 € vergeben.			
Anlagen: Auszug aus Vergabevorschlag			
Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei ☐ Hauptamt ☒ Bauamt ☐ Ortschaft Aulendorf, den 15.01.2019			



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/204/2018/3	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
26.02.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
26.11.2018	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
23.01.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
TOP: 4 Sanierung Mühlbach im Bereich Bachstraße / Gerbergasse - Vergabe Ingenieurleistungen			
Ausgangssituation: Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 die Sanierungsvariante 3 zum Neubau eines Umgehungskanals der Mühlbachverdohlung in der Gerbergasse / Kolpingstraße beschlossen. Die Ausschreibungsfreigabe wurde erteilt. Des Weiteren wurde die Verwaltung ermächtigt Bauleistungen, deren Angebotssumme innerhalb der angegebenen Kosten aus der Kostenschätzung verbleiben, zu vergeben. Für die Mühlbachsanierung in der Bachstraße wurden im Laufe der Planungen verschiedene Varianten untersucht. Ziel war es eine zukunftsorientierte Lösung, in Hinblick auf eine Optimierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Mühlbachs, zu erreichen. Dabei soll in diesem Bereich eine Optimierung der Hydraulik des Abwassernetzes und des Wasserversorgungsnetzes erreicht werden. Bisher wurde zur Grundlagenermittlung, Vorplanung und Variantenuntersuchung das Ingenieurbüro Kapitel mit der Leistungsphase 1 und 2 beauftragt. Für die weitergehenden Planungsleistungen und die Bauabwicklung müssen die Leistungsphasen 3 bis 9 noch vergeben werden. Hierzu wurde ein Angebot über die Ingenieurbauleistungen vom Büro Kapitel vorgelegt. Die prozentualen Leistungsphasen wurden gemäß den Vorgaben der HOAI angesetzt. Im Bereich der Abwasser- und Mühlbachkanalerneuerung wurde auf einen Umbau- und Instandsetzungszuschlag verzichtet, jedoch aufgrund der zahlreichen Verknüpfungen und Zwangspunkte die Honorarzone III angesetzt. Im Bereich der Wasserleitungserneuerung wurde ebenso auf einen Umbau- und Instandsetzungszuschlag verzichtet und dadurch, dass weniger Verknüpfungen und Zwangspunkte vorhanden sind die Honorarzone II angesetzt. Insgesamt beläuft sich das Honorarangebot auf brutto 64.866,60 €. Hiervon entfallen auf die Abwasser- und Mühlbachkanalerneuerung 58.476,63 € und auf die Erneuerung der Wasserversorgung 6.389,97 €. Finanzierung: Die Kostenaufwände für die Ingenieurleistungen sind in der Gesamtsumme zur Mühlbachsanierung im Bereich Bachstraße / Gerbergasse sowie im Eigenbetrieb Abwasser und im Eigenbetrieb Wasser als Nebenkosten beinhaltet. Für die Maßnahmenabwicklung zur Mühlbachkanalerneuerung stehen im städtischen Vermögenshaushalt aus den Vorjahren entsprechende Haushaltreste zur Verfügung. Für die erforderliche Erneuerung der Abwasserkanalisation stehen im Vermögensplan 2019 beim Eigenbetrieb Abwasser 197.000 € und im Vermögensplan 2019 des Eigenbetriebs Wasser 46.000 € zur Verfügung.			

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat vergibt die Planungsleitungen der Leistungsphasen 3 – 9 für die Sanierung Mühlbach im Bereich Bachstraße / Gerbergasse an das Ingenieurbüro Kapitel / Bad Schussenried zum Angebotspreis von Brutto 64.866,60 €.

Anlagen:

Angebot Ingenieurleistungen (vertraulich)

Beschlussauszüge für☐ Bürgermeister☐ Hauptamt☐ Kämmerei☒ Bauamt☐ Ortschaft

Aulendorf, den 15.01.2019



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/105/2018	
Sitzung am 23.01.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 5 Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf - Vorberatung			
Ausgangssituation: Nach den Mittelanmeldungen der einzelnen Ämter wurden die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2019 aufgestellt, die in der Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2018 als Anlagen zum Haushaltsplan 2019 verteilt wurden. Diese bilden die Grundlage für die Ausschussberatungen. Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt im Erfolgsplan mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Grundlage für dieses Ergebnis ist die Gebührenkalkulation, die der Gemeinderat für das Jahr 2019 beschlossen hat. Im Vermögensplan sind mehrere Maßnahmen abgebildet, die dringend ausgeführt werden müssen. Die wesentlichste Investitionsmaßnahme ist die Erneuerung der AZ-Leitung im Schulgässle für 146.000 €. Zudem ist die Erschließung von zwei Baugebieten vorgesehen sowie die Erschließung von Bauplätzen auf dem ehemaligen Spielplatz Heinestraße. Vorläufig ist zur Gegenfinanzierung keine Kreditaufnahme notwendig. Der Betriebszweig Bürgerbus schließt im Erfolgsplan mit einem Jahresverlust von 21.650 € ab. Der vorliegende Wirtschaftsplan ist der erste Wirtschaftsplan, der im Fahrbetrieb für ein ganzes Wirtschaftsjahr geplant ist. Entsprechend kann es durchaus noch Verschiebungen geben, sobald man hier Erfahrungen gesammelt hat. Dann müsste zu gegebener Zeit ein Nachtrag aufgestellt werden. Planmäßig ist ein Zuschuss der Stadt in Höhe von 17.850 € zur Deckung des Abmangels erforderlich. Zum derzeitigen Stand liegt bei beiden Betriebszweigen keine Änderungsliste vor.			
Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat die Wirtschaftspläne inklusive möglicher Änderungen zu beraten und beschließen.			
Anlagen:			
Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☒ Kämmerei ☐ Hauptamt ☐ Bauamt ☐ Ortschaft Aulendorf, den 16.01.2019			



STADT AULENDORF

Wirtschaftsplan 2019

Eigenbetrieb

Stadtwerke Aulendorf

Betriebszweig Bürgerbus

Stadt Aulendorf

Stadtwerke Aulendorf
Betriebszweig Bürgerbus

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am tt.mm.jjjj aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | im Erfolgsplan | |
| | bei den Erträgen von | 7.700,00 € |
| | und Aufwendungen von | 29.350,00 € |
| | auf einen Jahresfehlbetrag von | 21.650,00 € |
| 2. | im Vermögensplan | |
| | bei den Einnahmen und Ausgaben auf je | 25.850,00 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf | 0 € |
| 4. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf | 0 € |

§ 2
Kassenkreditermächtigung

Der von der Stadtkasse getrennte Kassenkredit wird auf 0 € festgesetzt.

Aulendorf, den tt.mm.jjjj

Matthias Burth
Bürgermeister

VORBERICHT

A. Allgemeines

Der Bürgerbus hat im Winter 2018 seinen Dienst aufgenommen. Der vorliegende Wirtschaftsplan ist der erste Wirtschaftsplan, der entsprechend ein ganzes Jahr abbildet. Deshalb kann zu gegebener Zeit ein Nachtrag erforderlich werden, wenn die Jahresentwicklung eher abschätzbar ist.

B. Wirtschaftsplan 2019

I. Allgemeines

Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan sowie den Finanzplan.

II. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Im Jahr 2019 sind Erträge in Höhe von 7.700 € eingeplant sowie Aufwendungen in Höhe von 29.350 €. Entsprechend ist planmäßig ein Jahresverlust von 21.650 € vorgesehen.

Erträge:

Die genannten Erträge setzen sich im Wesentlichen zusammen aus dem Fahrkartenverkauf sowie der Auflösung des Zuschusses für die Anschaffung des Busses durch den Bürgerbus-Verein.

Aufwendungen:

Die Aufwendungen in Höhe von 21.650 € setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den geplanten Aufwendungen für Treibstoff, für die Abschreibungen sowie die buchhalterische Abwicklung (Rechts- und Beratungskosten, Verwaltungskostenbeitrag, EDV-Kosten usw.).

III. Erläuterungen zum Vermögensplan

Im Vermögensplan sind die Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen, die sich auf die Bilanz auswirken.

Einnahmen:

Der Vermögensplan enthält als Einnahme einen Zuschuss der Stadt in Höhe von 17.850 € und die Abschreibungen in Höhe von 8.000 €.

Aufwendungen:

Die Einnahmen des Vermögensplans dienen der Deckung des Jahresverlustes und der Auflösung der Ertragszuschüsse von 4.200 €.

IV. Erläuterungen zum Finanzplan

Im Finanzplan ist neben der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans auch die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan aufgezeigt.

Die Verwaltung geht Stand heute davon aus, dass der Finanzplan im Vergleich zum aktuellen Erfolgs- und Vermögensplan keine größeren Änderungen aufzeigen wird.

Aulendorf, den tt.mm.jjj

Matthias Burth
Bürgermeister

Eigenbetrieb Stadtwerke Betriebszweig Bürgerbus

Wirtschaftsplan 2019

Erfolgsplan

	Plan 2019	Plan 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Erläuterungen
1. Umsatzerlöse					
47150 Fahrkarten	2.000	50	0,00	0,00	
Summe Umsatzerlöse	2.000	50	0,00	0,00	
2. Sonstige betriebliche Erträge					
47155 Zuschuss Verwaltungskostenpauschale Land	1.500	2.300	0,00	0,00	
Auflösung Zuschuss Bürgerbus-Verein	4.200	1.050	0,00	0,00	
Summe sonstige betriebliche Erträge	5.700	3.350	0,00	0,00	
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren					
54120 Treibstoffe	3.000	500	0,00	0,00	
Summe a)	3.000	500	0,00	0,00	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen					
54747 Unterhaltung Bus	1.700	100	0,00	0,00	
Summe b)	1.700	100	0,00	0,00	
Summe Materialaufwand	4.700	600	0,00	0,00	
4. Personalaufwand					
Summe Personalaufwand	0	0	0,00	0,00	

5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
	57100 Abschreibungen	8.000	1.900	0,00	0,00
	Summe Abschreibungen	8.000	1.900	0,00	0,00
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	54768 Kosten Personenbeförderungsscheine	500	2.500	0,00	0,00
	59200 Versicherungen	2.500	500	0,00	0,00
	59516 Marketing	500	1.000	0,00	0,00
	59700 Rechts- und Beratungsaufwand	3.500	2.000	0,00	0,00
	59730 EDV-Aufwand	1.000	200	0,00	0,00
	59800 Verwaltungskostenbeitrag	8.150	0	0,00	0,00
	59991 Kontoführungsgebühren	150	50	0,00	0,00
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	16.300	6.250	0,00	0,00
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
		0	0	0,00	0,00
	Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0,00	0,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
		0	0	0,00	0,00
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0,00	0,00
9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-21.300	-5.350	0,00	0,00
10.	außerordentliche Erträge	0	0	0,00	0,00
11.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00	0,00
12.	außerordentliches Ergebnis	0	0	0,00	0,00
13.	Sonstige Steuern	350	0	0,00	0,00
	68150 Kfz-Steuer	350	200		
14.	Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	-21.650	-5.550	0,00	0,00

Erträge	7.700,00	3.400,00	0,00	0,00
Aufwendungen	29.350,00	8.950,00	0,00	0,00
ERGEBNIS	-21.650,00	-5.550,00	0,00	0,00
KASSENKREDITERMÄCHTIGUNG				
<i>(20 % der Erträge, wird im Feststellungsbeschluss abgerundet auf volle Hundert Euro)</i>				
	1.540			

Eigenbetrieb Stadtwerke Betriebszweig Bürgerbus

Wirtschaftsplan 2019

Vermögensplan

Finanzierungsmittel (Einnahmen)			
Nr.	Bezeichnung	Planansatz	Erläuterung
1	Zuführung zum Stammkapital		
2	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Einnahmen		
3	Jahresgewinn		
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Einnahmen		
5	Zuweisungen und Zuschüsse der Stadt	17.850	
6	Beiträge und ähnliche Entgelte		
7	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Einnahmen		
8	Kredite		
	a) von der Gemeinde		
	b) von Dritten		
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge	8.000	
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten		
11	erübrigte Mittel aus Vorjahren		
12	Finanzierungsmittel insgesamt	25.850	

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)			
Nr.	Bezeichnung	Planansatz	Erläuterung
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte		
2	Finanzanlagen einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung		
3	Rückzahlung von Stammkapital		
4	Entnahme aus Rücklagen		
5	Jahresverlust	21.650	
6	Entnahme Sonderposten mit Rücklagenanteil		
7	Auflösung Ertragszuschüsse	4.200	
8	Entnahme langfristiger Rückstellungen		
9	Tilgung von Krediten		
10	Gewährung von Krediten		
	a) an die Gemeinde		
	b) an Dritte		
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren (Verlustabdeckung)		
12	Finanzierungsbedarf insgesamt	25.850	

Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf Betriebszweig Bürgerbus

Wirtschaftsplan 2019

Erfolgsplanung 2018 - 2022

		2018	2019	2020	2021	2022
1	Umsatzerlöse	50	2.000	2.000	2.000	2.000
2	Sonstige betriebliche Erträge	3.350	5.700	5.750	5.800	5.850
3	Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
	Erträge gesamt	3.400	7.700	7.750	7.800	7.850
4	Materialaufwand	600	4.700	4.750	4.800	4.850
5	Personalkosten	0	0	0	0	0
6	Abschreibung auf Sachanlagen	1.900	8.000	8.000	8.000	8.000
7	Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.250	16.300	16.350	16.400	16.450
8	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
9	Steuern	200	350	350	350	350
	Aufwendungen gesamt	8.950	29.350	29.450	29.550	29.650
	Jahresergebnis	-5.550	-21.650	-21.700	-21.750	-21.800

Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf Betriebszweig Bürgerbus

Wirtschaftsplan 2019

Vermögensplanung 2018 - 2022

Finanzierungsmittel (Einnahmen)						
Nr.	Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
1	Zuführung zum Stammkapital					
2	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Einnahmen					
3	Jahresgewinn					
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Einnahmen					
5	Zuweisungen und Zuschüsse	39.150	17.850	18.900	19.450	19.500
6	Beiträge und ähnliche Entgelte					
7	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Einnahmen					
8	Kredite					
	a) von der Gemeinde					
	b) von Dritten					
9	Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.900	8.000	8.000	8.000	8.000
10	Rückflüsse aus gewährten Krediten					
11	erübrigte Mittel aus Vorjahren					
12	Finanzierungsmittel insgesamt	41.050	25.850	26.900	27.450	27.500

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)						
Nr.	Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
		35.500	0	1.000	1.500	1.500
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
2	Finanzanlagen einschließlich Kapitaleinlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung					
3	Rückzahlung von Stammkapital					
4	Entnahme aus Rücklagen					
5	Jahresverlust	5.550	21.650	21.700	21.750	21.800
6	Entnahme Sonderposten mit Rücklagenanteil					
7	Auflösung Ertragszuschüsse		4.200	4.200	4.200	4.200
8	Entnahme langfristiger Rückstellungen					
9	Tilgung von Krediten					
10	Gewährung von Krediten					
	a) an die Gemeinde					
	b) an Dritte					
11	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren (Verlustabdeckung)					
12	Finanzierungsbedarf insgesamt	41.050	25.850	26.900	27.450	27.500

WIRTSCHAFTSPLAN STADTWERKE

Seite	Sachkonto	Einnahme	Ausgabe	Erläuterung
	<u>Wasserversorgung</u>			
	Vermögensplan	538.900	538.900	
	Ridweg/Saulgauer Straße Erneuerung AZ-Leitung		-110.000	
	erübrigte Mittel aus Vorjahren	-110.000		
		<u>428.900</u>	<u>428.900</u>	



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/106/2018	
Sitzung am 23.01.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 6 Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf - Vorberatung			
Ausgangssituation: Nach den Mittelanmeldungen der einzelnen Ämter wurden die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2019 aufgestellt. Diese bilden die Grundlage für die Ausschussberatungen. Der Wirtschaftsplan der Betriebswerke Aulendorf, Betriebszweig <u>Abwasserbeseitigung</u> schließt im Erfolgsplan in Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe ab. Grundlage hierfür ist die Kalkulation der Abwassergebühren, die der Gemeinderat für das Jahr 2019 beschlossen hat. Im Vermögensplan sind Maßnahmen abgebildet, die dringend ausgeführt werden müssen. Zur Finanzierung ist hierfür eine Kreditaufnahme von 2.500.000,00 € eingestellt. Mit 909.000,00 € stellt die Erschließung des Baugebietes „Tafelesch“ die wesentlichste Investitionsmaßnahme im Jahr 2019 dar. Außerdem wird weiterhin die beschlossene Maßnahmenliste von iat im Bereich der Kläranlage konsequent umgesetzt. Aktuell liegt keine Änderungsliste vor. Der Betriebszweig <u>Betriebshof</u> schließt im Erfolgsplan mit einem geringfügigen Gewinn in Höhe von 150,00 € ab. Seit 2010 werden laut Vorgabe der GPA jährlich die Verrechnungssätze der Mitarbeiter kostendeckend neu kalkuliert, die Kalkulation der Fahrzeug- und Maschinenverrechnungssätze wird seit 2011 vorgenommen. Der Stundensatz ist mit planmäßig 52,20 € kalkuliert. Der Vermögensplan schließt in der Planung mit einem ausgeglichenen Ergebnis von 45.150,00 € ab. Es sind keine wesentlichen Investitionen geplant. Über die Änderungsliste wurden mehrere Änderungen notwendig. Aufgrund von Vorgaben für die Arbeitssicherheit/UKBW ist der Einbau von Spinden und eine geringfügige Umstrukturierung im Betriebshofgebäude notwendig. Zudem soll künftig die Arbeitskleidung gemietet werden. Eine mögliche aktualisierte Änderungsliste wird ggf. als Tischvorlage vorgelegt. Die Beträge in den Wirtschaftsplänen werden entsprechend den Beratungen des Ausschusses vor der Beschlussfassung im Gemeinderat geändert.			
Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat die Wirtschaftspläne inklusive der Änderungen zu beraten und beschließen.			
Anlagen: Kalkulation			

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☒ Kämmerei

☐ Hauptamt
☐ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 16.01.2019

WIRTSCHAFTSPLAN BETRIEBSWERKE- Betriebshof

Seite	Einnahme	Ausgabe	Erläuterung
Erfolgsplan	1.061.350	1.061.200	
Arbeitskleidung		9.800	Aufgrund von Arbeitssicherheitsmaßnahmen muss dies künftig umorganisiert werden
Büroeinrichtung		30.000	Auflage UKBW, Spinde usw.
Personalkosten		22.300	
Erlöse Stadt Aulendorf	62.100		
	<u>1.123.450</u>	<u>1.123.300</u>	150